

Musterung.

Kundmachung.

Von der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung V haben die in dem Jahre

1900 geborenen Landsturmpflichtigen

bevorst Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbedienste mit der Waffe vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Alle innerhalb der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1900 geborenen männlichen Personen, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hienit aufgefordert,

sich unbedingt bis längstens 9. Jänner 1918 in der

Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes

mit ihren Dokumenten (Zauf oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.)

zur Musterung anzumelden.

Als Meldeort wird für die Meldepflichtigen bestimmt:

mit dem Anfangsbuchstaben A, B, C, D	der 2. Jänner 1918	mit dem Anfangsbuchstaben T	der 6. Jänner 1918
E, F, G, H, I, J	3. "	U, V	7. "
K, L, M, N, O	4. "	W, X	8. "
P, Q, R, S	5. "	Y, Z	9. "

Die mit einem „Personen- und Melde-Nachweise“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Die noch nicht im Besitze eines „Personen- und Melde-Nachweises“ befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und der Bukowina haben gelegentlich ihrer Meldung zur Musterung auch der Meldepflicht zur Erlangung eines „Personen- und Melde-Nachweises“ zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sie außer den früher erwähnten Dokumenten in ihrem eigenen Interesse auch eine unaufgespannte Photographie mitzubringen, damit der Personen- und Melde-Nachweis mit derselben angefertigt werden kann.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 14. bis 28. Jänner 1918 in Wien, 3. Bezirk, Sandstrasser Hauptstraße Nr. 97 (Trebers Bierhalle) statt und werden zu denselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verordnungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefertigt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das I. L. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz,

Wien, am 2. Jänner 1918.